Im Folgenden sind die Veränderungen am Geschäftsordnungsvorschlag für die Konstituierung der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg synoptisch dargelegt. Der davongegangene Text ist hierbei rot markiert, wohingegen der dazugekommene Text grün markiert ist.

Bisherige Fassung	Aktuelle Fassung
3 3	3
§ 1 Abs. 1 Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.	§ 1 Abs. 1 Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) 17. Dezember 2020 die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden- Württemberg.
§ 1 Abs. 2 Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden- Württemberg.	§ 1 Abs. 2 Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden- Württemberg.
§ 4 Abs. 4 Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere: a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen b. den Vorstand zu wählen, c. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden, d. für die nächste Sitzung i. Zeit und ii. Ort festzulegen e. Satzungsänderungen zu beschließen, f. Referate, Ausschüsse und Kommissionen i. einzusetzen, ii. zu wählen,	§ 4 Abs. 4 Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere: a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen b. den Vorstand zu wählen, c. das Präsidium zu wählen, d. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden, e. für die nächste Sitzung i. Zeit und ii. Ort festzulegen f. Satzungsänderungen zu beschließen, g. Referate, Ausschüsse und Kommissionen i. einzusetzen,
iii. wieder zu wählen, iv. umzustrukturieren und v. aufzulösen, sowie	ii. zu wählen, iii. wieder zu wählen, iv. umzustrukturieren und v. aufzulösen, sowie

g. über Mitgliedschaften der	h. über Mitgliedschaften der	
LaStuVe BW in	LaStuVe BW in	
i. Bündnissen,	i. Bündnissen,	
ii. Vereinen, und	ii. Vereinen, und	
iii. anderen Organisationen	iii. anderen Organisationen	
zu entscheiden.	zu entscheiden.	
§ 4 Abs. 5	§ 4 Abs. 5	
Rederecht hat	Rederecht hat haben	
a. jedes Mitglied einer	a. jedes Mitglied alle Mitglieder	
Studierendenschaft des Landes	einer Studierendenschaft des	
Baden-Württemberg und	Landes Baden-Württemberg und	
b. andere Personen, denen das	b. andere Personen, denen das	
Präsidium es einräumt.	Präsidium es einräumt.	
§ 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 6	
Das Recht Anträge zu stellen haben alle	Das Recht Anträge zu stellen	
Studierendenschaften des Landes	Antragsrecht haben	
Baden-Württemberg.	a. die Studierendenschaften des	
	Landes Baden-Württemberg,	
	b. einzelne Mitglieder einer	
	Studierendenschaft des Landes	
	Baden-Württemberg,	
	c. Organe der LaStuVe BW und	
	d. andere Personen, denen das	
	Präsidium es einräumt	
§ 4 Abs. 7	§ 4 Abs. 7	
Das Recht zu kandidieren haben alle	•	
Delegierten der Studierendenschaften	Delegierten der Studierendenschaften	
des Landes Baden-Württemberg.	Mitglieder einer Studierendenschaft des	
ace zandee zaden wantenberg.	might der enter etadioren der der	
	Landes Baden-Württemberg.	
§ 4 Abs. 12	Landes Baden-Württemberg. § 4 Abs. 12	
§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit	§ 4 Abs. 12	
Eine Studierendenschaft mit	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person,	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person,	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen,	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen,	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal drei	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal drei	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal drei stimmberechtigte delegierte	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal drei stimmberechtigte delegierte	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierenden	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierenden	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal vier	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal vier	
Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierenden	§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierenden	

§ 4 Abs. 17 § 4 Abs.	17	
0		
	erordentliche Sitzung der LAK	
, and the second	wird einberufen, wenn	
	Fünftel mindestens fünf der	
	tgliedsstudierendenschaften	
	schriftlich beim Präsidium	
	antragen,	
b. der Vorstand sie beim Präsidium b. de	r Vorstand sie beim Präsidium	
beantragt, oder be	antragt, oder	
c. das Präsidium es beschließt. c. da	s Präsidium es beschließt.	
§ 4 Abs. 18	18	
Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Das Präs	idium beruft im Fall von § 4	
	17 innerhalb der nächsten	
	chen eine außerordentliche	
j	er LAK ein.	
§ 5 Abs. 10 § 5 Abs.		
	nt die Möglichkeit <mark>das</mark>	
_	die Mitglieder des Präsidiums	
	ner Wahl mit	
	elmehrheit	
	s Ganzes	
ii. neu zu wählen, oder i.		
b. einzelne seiner Mitglieder ii.	,	
	nzelne seiner Mitglieder einzeln	
ii. neu zu wählen. i.	abzuwählen oder	
ii.	neu zu wählen.	
§ 6 Abs. 11 § 6 Abs.		
	aben des Vorstands umfassen	
	dere im Rahmen bestehender	
Beschlüsse Beschlüs	se insbesondere	
a. die Vertretung der LaStuVe a. die	e Vertretung der LaStuVe	
BaWü nach außen, Ba	Wü nach außen,	
b. die regelmäßigen Geschäfte der b. die	e regelmäßigen Geschäfte der	
LaStuVe zu führen und La	StuVe zu führen und	
c. der LAK über alle ihre Tätigkeiten c. de	r LAK über alle ihre Tätigkeiten	
	berichten.	
§ 6 Abs. 12 § 6 Abs.		
•	andsmitglieder Mitglieder des	
mehrheitsvertretungsberechtigt.		
	svertretungsberechtigt, wobei	
	on einer Vierfachbesetzung des	
	s zwei Mitglieder des Vorstands	
	t sind, die anderen zwei	
	r des Vorstands zu vertreten.	
§ 6 Abs. 14 § 6 Abs.		
1	nt die Möglichkeit den Vorstand	
	eder des Vorstands in	
	Wahl mit Zweidrittelmehrheit	
9		

ii. neu zu wählen, oder b. einzelne seiner Mitglieder	ii. neu zu wählen, oder b. einzelne seiner Mitglieder einzeln
i. abzuwählen oder ii. neu zu wählen.	i. abzuwählen oder ii. neu zu wählen.
§ 7 Abs. 1 Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LAK	§ 7 Abs. 1 Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LAK
eingesetzt.	LaStuVe BW eingesetzt.
§ 7 Abs. 2 Die LAK beschließt ihre a. Einsetzung, i. wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt, b. Umstrukturierung, i. wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und c. Auflösung.	§ 7 Abs. 2 Die LAK beschließt ihre a. Einsetzung, wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt, b. Umstrukturierung, wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und c. Auflösung.
§ 10 Abs. 2 Eine Amtsperiode endet mit dem 31. Dezember.	§ 10 Abs. 2 Eine Amtsperiode endet mit dem 31. Dezember beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
§ 10 Abs. 4 Die Amtszeit aller Amtsträger:innen nach § 5-8 endet außerdem vor Ende der Amtsperiode durch: a. Exmatrikulation b. Abwahl c. Tod	§ 10 Abs. 4 Die Amtszeit aller Amtsträger:innen nach § 5-8 endet außerdem vor Ende der Amtsperiode durch: a. Exmatrikulation, sofern nicht spätestens zur nächsten Sitzung einer LAK eine Immatrikulation einer Mitgliedsstudierendenschaft erfolgt ist b. Abwahl c. Tod
§ 10 Abs. 5 (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben, sofern für sie keine Vertreter:innen im Sinne von § 6 Abs. 1 bestehen, in Fällen von § 10 Absatz 1-3a bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.	§ 10 Abs. 5 (5) Die Vorstandsmitglieder Mitglieder des Vorstands bleiben, sofern für sie keine Vertreter:innen im Sinne von § 6 Abs. 1 bestehen, in Fällen von § 10 Absatz 1-3a bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
§ 13 Abs. 1 Die LAK kann mit mindestens der Hälfte der Mitglieder anwesend und Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Ordnungen beschließen.	§ 13 Abs. 1 Die LAK kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Ordnungen beschließen.

Veränderungen am Geschäftsordnungsvorschlag der Landesstudierendenvertretung

Begründungen:

§ 1 Abs. 1

2005 gab es keine VSen in BW. Wäre also sinnfrei diese Fassung zu zitieren.

§ 1 Abs. 2

Natürlich vertreten wir auch die Interessen unserer beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen

§ 4 Abs. 4

Angleichung an den Vorstandspassus. Steht natürlich beim Präsidium selbst auch nochmal aber da die Vorstandswahl aufgelistet ist, soll die Präsidiumswahl es auch sein.

§ 4 Abs. 5

Korrektur grammatischer Kongruenz.

§ 4 Abs. 6

Aus der Klausurtagung hervorgegangene Öffnung des Antragsrechts für sowohl individuelle Studierende, als auch Organe der LaStuVe BW und Personen abseits der Studierenden.

§ 4 Abs. 7

Delegationen müssen formell beschlossen werden, was potentielle Delegierte an die unterschiedlichen Tagungen der VS-Legislativen bindet. VS-Mitglieder sollte das öffnen.

§ 4 Abs. 12

Readactio.

§ 4 Abs. 17

Es macht ja keinen Sinn, dass es exakt fünf sein müssen.

§ 4 Abs. 18

Correctio

§ 5 Abs. 10

Redactio

§ 6 Abs. 11

Rectificatio, da die bisherige Form impliziert, dass sich der Vorstand insbesondere im Rahmen der Beschlüsse bewegt. Die aktuelle Fassung stellt durch die Reihenfolge der Wörter klar, dass der Vorstand (immer) im Rahmen der Beschlüsse handelt.

§ 6 Abs. 12

Redactio. Außerdem sollten bei Viererbesesetzung eine Hälfte die andere vertreten können, da sonst die Handlungsfähigkeit zu sehr beschnitten wird.

§ 6 Abs. 14

Redactio

§ 7 Abs. 1

Natürlich kümmern sich die Referate um die Zuständigkeiten der LaStuVe BW und nicht der LAK.

§ 7 Abs. 2

Die römischen Zahlen ergaben keinen Sinn.

§ 10 Abs. 2

Rückkehr zum akademischen Jahr.

§ 10 Abs. 4

Falls Leute vom Bachelor in den Master wechseln und dafür exmatrikuliert werden oder generell Hochschulen in BW wechseln, sollen sie dadurch nicht ihr Amt verlieren.

§ 10 Abs. 5

Redactio

§ 13 Abs. 1

Redactio